

## Anlagereglement der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

### Art. 1 Zweck des Anlagereglements

Dieses Anlagereglement wird auf Grundlage von Art. 6 der Statuten der Credit Suisse Sammelstiftung 1e («Stiftung») erlassen. Es umschreibt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 49a BVV 2) die Ziele und Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung zu beachten sind, sowie die Organisation der Vermögensanlage.

### Art. 2 Allgemeine Grundsätze

1 Die Stiftung bietet im Sinne von Art. 1e BVV 2 eine auf unterschiedliche Bedürfnisse und Risikoprofile zugeschnittene Auswahl von Anlagestrategien an, einschliesslich mind. einer Strategie mit risikoarmen Anlagen gemäss Art. 19a Abs. 1 FZG.

2 Die Bewertung der Aktiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

3 Die Anlagestrategien werden mittels Bandbreiten definiert.

4 Das Altersguthaben einer versicherten Person wird gemäss einer einzigen Anlagestrategie angelegt; die Aufteilung des Altersguthabens auf verschiedene Anlagestrategien ist nicht erlaubt.

5 Das Anlageergebnis einer Anlagestrategie wird den Altersguthaben derjenigen Versicherten eines Kollektivs anteilmässig für diejenige Zeit zugeschrieben, in der ihr Vorsorgekapital in dieser Strategie investiert war.

### Art. 3 Sicherheit/Diversifikation

Die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien basieren auf bewährten Risikokategorien. Bei der Umsetzung der Anlagestrategien ist einer angemessenen Risikoverteilung Rechnung zu tragen. Die Mittel werden insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt (Art. 50 Abs. 3 BVV 2).

### Art. 4 Rendite/Risikofähigkeit/Risikobereitschaft

Die Rendite ergibt sich aus der von der versicherten Person gewählten Anlagestrategie. Die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eines jeden Versicherten wird ermittelt, bevor dieser eine Anlagestrategie wählt.

### Art. 5 Liquidität

Es ist sicherzustellen, dass die Stiftung jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

### Art. 6 Vermögensanlagen im Allgemeinen

1 Bei sämtlichen für die Versicherten zur Verfügung gestellten Anlagestrategien stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG eingehalten werden.

2 Die Anlagemöglichkeiten können gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 erweitert werden. Diesbezüglich legt die Stiftung im Anhang ihrer Jahresrechnung die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 und 3 BVV 2 sowie die sinngemässe Einhaltung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2 schlüssig dar.

3 Die Gewährung von Darlehen an den Arbeitgeber im Sinne von Art. 57 BVV 2 ist unzulässig.

4 Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten (Art. 50 Abs. 4bis BVV 2).

### Art. 7 Risikokategorien und Anlagestrategien

1 Jede Anlagestrategie wird einer der folgenden fünf Risikokategorien zugeordnet, die sich im maximalen Aktienanteil voneinander unterscheiden:

1. Low:  
0 % Aktien
2. Moderate:  
Bis zu 35 % Aktien
3. Medium:  
Bis zu 50 % Aktien
4. Enhanced:  
Bis zu 60 % Aktien unter Inanspruchnahme der Erweiterung nach Art. 50 Abs. 4bis BVV 2
5. High:  
Bis zu 85 % Aktien unter Inanspruchnahme der Erweiterung nach Art. 50 Abs. 4bis BVV 2

2 Zusätzlich besteht eine risikoarme Anlagestrategie im Sinne von Art. 19a Abs. 1 FZG. Diese ist in Anhang 1 bezeichnet.

### Art. 8 Verfahren der Vermögensverwaltung

1 Die Stiftung bietet pro Risikokategorie gemäss Art. 7 Abs. 1 mindestens eine Anlagestrategie an. Die Anlagestrategien sind in Anhang 1 abgebildet. Die Stiftung kann mittels Stiftungsratsbeschluss nebst den in Anhang 1 abgebildeten Anlagestrategien zusätzliche Anlagestrategien vorsehen, welche einem eingeschränkten Kreis von Vorsorgewerken zur Auswahl stehen.

**2** Die Stiftung bestimmt für jede Anlagestrategie verschiedene diversifizierte Anlageprodukte, mit denen die Anlagestrategien umgesetzt werden können. Die betreffenden Anlageprodukte sind in Anhang 2 abgebildet. Die Stiftung kann mittels Stiftungsratsbeschluss nebst den in Anhang 2 aufgeführten Anlageprodukten zusätzliche Anlageprodukte zulassen, welche einem eingeschränkten Kreis von Vorsorgewerken zur Auswahl stehen.

**3** Entscheidet sich ein Arbeitgeber zum Anschluss an die Stiftung, so wählt die zuständige Vorsorgekommission aus den Anlagestrategien in Anhang 1 bis zu 9 Anlagestrategien für das Vorsorgewerk aus.

**4** Der Vorsorgekommission stehen für jede Anlagestrategie folgende Möglichkeiten offen:

- a. Die Vorsorgekommission kann festlegen, mit welchen der von der Stiftung vorgängig bestimmten Anlageprodukten gemäss Anhang 2 die Anlagestrategie umgesetzt werden soll.
- b. Hat die Stiftung mit externen Vermögensverwaltern entsprechende Verträge abgeschlossen (vgl. Art. 12 und Anhang 3), kann die Vorsorgekommission einen der in Anhang 3 aufgeführten Vermögensverwalter mit der diskretionären Umsetzung der Anlagestrategie betrauen.

**5** Die Stiftung informiert die versicherte Person vor der Wahl und einer allfälligen Änderung einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.

**6** Die Stiftung macht keine Anlageberatung und ist auch nicht verpflichtet, aufgrund der persönlichen Situation des Versicherten diesem eine Wahl oder Änderung seiner Anlagestrategie zu empfehlen.

**7** Unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit und -bereitschaft wird für jede versicherte Person ermittelt, welcher Risikokategorie gem. Art. 7 Abs. 1 sie angehört. Im Rahmen ihrer Risikokategorie kann die versicherte Person eine vom Vorsorgewerk angebotene Anlagestrategie oder die im Anhang 1 bezeichnete risikoarme Anlagestrategie wählen. Das Altersguthaben einer versicherten Person wird dann entsprechend der gewählten Anlagestrategie investiert. Anlagestrategien anderer Risikokategorien stehen der versicherten Person offen, sofern sie ausdrücklich erklärt, ihr Altersguthaben gemäss einer Anlagestrategie anlegen zu wollen, die nicht ihrer Risikofähigkeit entspricht, und die damit verbundenen Risiken tragen zu wollen.

## **Art. 9 Wahl und Änderung der Anlagestrategie**

**1** Nachdem der Versicherte über die zur Verfügung stehenden Anlagestrategien sowie die damit verbundenen

Risiken und Kosten informiert wurde, wählt er eine Anlagestrategie.

**2** Die erstmalige Wahl und die Änderung der Anlagestrategie erfolgen über das Online-Portal oder mit dem dafür vorgesehenen Formular der Stiftung. Unvollständig ausgefüllte Meldungen oder Meldungen, welche auf anderem Weg erfolgen, sind nichtig. Die Stiftung haftet nicht für den Fall, dass das Online-Portal nicht erreichbar oder die Meldung nicht möglich ist. Auf vorgängigen Antrag hin kann die Geschäftsstelle einzelnen Versicherten eine Meldung auf anderem Weg erlauben.

**3** Der Wechsel der Anlagestrategie erfolgt durch den Verkauf der bestehenden Anlagen und die Reinvestition des Nettoerlöses (Verkaufserlös ./. Kosten) in die gewünschten neuen Anlagen. Der Verkauf des bestehenden Produktes und der Kauf des neuen Produktes kann nicht am gleichen Börsentag erfolgen. Nach dem Verkauf muss zunächst der exakte Verkaufserlös ermittelt werden, bevor der nachfolgende Kaufauftrag erteilt werden kann. Bei gewissen Anlageprodukten ist die Ermittlung des Verkaufserlöses sodann erst mehrere Tage nach dem Verkauf möglich (sog. «Forward Pricing»). Zwischen dem Verkauf des bestehenden Produktes und dem Kauf des neuen Produktes vergehen daher mehrere Börsentage. Auch der Kauf kann aufgrund der Preisermittlung gewisser Anlagen nicht an einem Tag abgewickelt werden. Der Versicherte partizipiert in dieser Zeit nicht an einem allfälligen Kursanstieg des neuen Produktes.

**4** Die Stiftung publiziert im Online-Portal, an welchen Daten sie demnächst Verkaufsaufträge in Auftrag gibt und bis wann die Meldung betr. Wechsel der Anlagestrategie im Online-Portal erfasst werden muss, damit der Verkaufsauftrag am jeweiligen Datum ausgelöst werden kann.

**5** Für Käufe, welche nicht auf einen Verkauf folgen (Investition von Einkäufen, Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlung WEFV, Einzahlung von Beiträgen), publiziert die Stiftung ebenfalls die nächstfolgenden Daten, an welchen sie die Kaufaufträge platziert.

**6** Ist es der Stiftung aus objektiven Gründen (Ausfall von Systemen, Ausfall von Personen, höhere Umstände etc.) nicht möglich, die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge am genannten Datum in Auftrag zu geben, holt sie dies so rasch als möglich nach. Sie haftet in diesen Fällen nicht für allfällige, den Versicherten dadurch entstehende Unannehmlichkeiten oder Schäden.

**7** Das Recht auf Wahl und Änderung der Anlagestrategie kommt ausschliesslich dem Versicherten zu. Die Stiftung akzeptiert diesbezüglich deshalb keine gewillkürte Stellvertretung.

#### **Art. 10 Standardstrategie**

Gibt der Versicherte der Stiftung keine schriftliche Bestätigung im Sinne von Art. 8 Abs. 5 ab und/oder übt er sein Wahlrecht im Sinne von Art. 9 nicht aus, wird sein Vorsorgeguthaben in die risikoarme Anlagestrategie investiert.

#### **Art. 11 Austrittsleistung**

1 Die Austrittsleistung entspricht dem effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts gemäss Art. 19a Abs. 1 FZG. Eine garantierte Austrittsleistung im Sinne von Art. 15 und 17 FZG besteht nicht.

2 Die Austrittsleistung wird nicht verzinst; vorbehalten bleibt die Belastung von allfälligen Negativzinsen.

3 Zur Abwicklung von Austritten, WEF-Vorbezügen oder anderen Leistungsfällen werden die der Anlagestrategie zugrundeliegenden Anlagen Mitte des Monats vor dem Fälligkeitszeitpunkt der Auszahlung veräussert. Die Veräusserung folgt dabei vordefinierten Prozessen und Fristen, die nicht unbedingt die schnellstmögliche Umsetzung garantieren können. Der exakte Zeitpunkt der Veräusserung wird im Online-Portal publiziert. Wurden die Anlagen veräussert, kann der Versicherte nicht mehr an der Rendite/Kursentwicklung der gewählten Anlagestrategie partizipieren, ihm wird aber allenfalls ein Negativzins belastet.

4 Die Stiftung haftet dem Versicherten nicht für die entgangene Rendite/Kursentwicklung und/oder die entstehenden Negativzinsen.

#### **Art. 12 Externe Vermögensverwalter**

Die Stiftung kann Vermögensverwaltungsverträge mit externen Vermögensverwaltern abschliessen, welche die Vorsorgekommissionen für die Verwaltung einer oder mehrerer Strategien auswählen können. Externe Vermögensverwalter der Stiftung müssen den Anforderungen von Art. 48f BVW 2 genügen. Die externen Vermögensverwalter, mit denen eine solche Vereinbarung besteht, ergeben sich aus dem Anhang 3.

#### **Art. 13 Zuständigkeiten im Bereich der Vermögensanlage**

1 Dem Stiftungsrat oder von diesem bestimmten Ausschüssen kommen folgende Zuständigkeiten zu:

- a. Definition der Anlagestrategien je Risikokategorie
- b. Bestimmung der Anlageprodukte, mit welchen die Anlagestrategien umgesetzt werden können
- c. Bestimmung der wählbaren externen Vermögensverwalter
- d. Bestimmung der stiftungsinternen Stelle bzw. des stiftungsexternen Dienstleisters, welche(r) die versicherte Person gemäss Art. 19a Abs. 2 FZG informiert
- e. Wahrnehmung der Aktionärsrechte und diesbezügliche Offenlegung bzw. Delegation dieser Zuständigkeit

2 Der Geschäftsführung kommen folgende Zuständigkeiten zu:

- a. Reglementsconforme und fristgerechte Umsetzung von Entscheiden des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen
- b. Verantwortung für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung und die Rapportierung an die einzelnen Vorsorgewerke
- c. Umsetzung der Entscheide der Versicherten betreffend die Wahl und Änderung der Anlagestrategie
- d. Publikation der Daten/Zeiten gemäss Art. 9 Abs. 4.
- e. Einholen der schriftlichen Erklärung im Sinne von Art. 48l Abs. 2 BVW 2 und Berichterstattung an den Stiftungsrat
- f. Mind. jährliche Zustellung einer Vermögensübersicht an die versicherten Personen (im Sinne von Art. 39 Abs. 2 des Vorsorgereglements), die Aufschluss über die Veränderung des Altersguthabens gibt (soweit das betreffende Vorsorgewerk die Anlagestrategien mittels von der Stiftung vorgegebenen Anlageprodukten umsetzt)
- g. Information des Vorsorgewerks über besondere Vorwissenisse (soweit das betreffende Vorsorgewerk die Anlagestrategien mittels von der Stiftung vorgegebenen Anlageprodukten umsetzt)
- h. Ausnahmen betr. Meldung Anlagestrategiewechsel im Online-Portal

3 Die Vorsorgekommission eines Vorsorgewerks ist verantwortlich für die

- a. Auswahl von bis zu 9 der vom Stiftungsrat definierten Anlagestrategien, die innerhalb des Vorsorgewerks angeboten werden sollen (vgl. Art. 8 Abs. 3) und
- b. Festlegung, ob eine Anlagestrategie mittels von der Stiftung vorgegebenen Anlageprodukten oder über einen externen Vermögensverwalter umgesetzt werden soll (vgl. Art. 8 Abs. 4). Im ersteren Fall entscheidet die Vorsorgekommission, mit welchen der vorgegebenen Anlageprodukten die Anlagestrategien umgesetzt werden sollen. Im letzteren Fall wählt die Vorsorgekommission pro Anlagestrategie einen der von der Stiftung vorgeschlagenen externen Vermögensverwalter.

4 Die versicherten Personen sind verantwortlich für die

- a. Auswahl einer Anlagestrategie,
- b. Bekanntgabe der Informationen, welche für die Bestimmung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft nötig sind, an die Stiftung bzw. eine von ihr bestimmte interne oder externe Stelle sowie
- c. Bestätigung von der Stiftung bzw. deren Beauftragten über die mit der Wahl einer Anlagestrategie einhergehenden Risiken und Kosten informiert worden zu sein (vgl. Art. 19a Abs. 2 FZG).

5 Den vom Stiftungsrat bestimmten externen Vermögensverwaltern kommen folgende Zuständigkeiten zu, soweit ein Vorsorgewerk für die Umsetzung einer Anlagestrategie den betreffenden externen Vermögensverwalter gewählt hat:

- a. Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie (vgl. Art. 8 Abs. 4 lit. b)
- b. Einhaltung der Anlagevorschriften im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie
- c. Halbjährliche Berichterstattung an die Stiftung über die Einhaltung der Anlagevorschriften in Gesetz, Verordnung und Stiftungsreglementen
- d. Information der Stiftung über besondere Vorkommnisse
- e. Mind. jährliche sowie auf Verlangen erfolgende Zurverfügungstellung einer Gesamtauswertung an die Stiftung, welche die Wertentwicklung, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagevorschriften enthält.

#### Art. 14 Anlage von Arbeitgeber-Beitragsreserven

1 Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden je Vorsorgewerk gebildet, verbucht und in die risikoarme Anlagestrategie gemäss Anhang 1 investiert. Der Arbeitgeber kann entscheiden, die Arbeitgeberbeitragsreserve in eine andere, den Versicherten des Vorsorgewerks offenstehende Strategie zu investieren. Der Arbeitgeber trägt in jedem Fall das Risiko von Kursverlusten.

2 Es dürfen höchstens Mittel im Umfang des fünffachen Betrages der jährlichen Arbeitgeberbeiträge eingebracht werden.

3 Falls die Arbeitgeberbeitragsreserven am Jahresende den fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge überschreiten, müssen die Arbeitgeberbeiträge zwingend so lange aus der Arbeitgeberbeitragsreserve erbracht werden, bis die Arbeitgeberbeitragsreserve die fünffachen jährlichen Arbeitgeberbeiträge wieder unterschreitet.

#### Art. 15 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

1 Die in die Anlageorganisation eingebundenen Organe und externen Dienstleister haben die Bestimmungen des Bundesrechts über Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48g–48l BVV 2) einzuhalten. Insbesondere müssen sie einen guten Ruf geniessen, Gewähr für

eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und für die Aufgabe qualifiziert sein (Art. 48f Abs. 2 BVV 2).

2 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Integrität und Loyalität der Organe im Organisationsreglement.

#### Art. 16 Kosten der Vermögensverwaltung

Die mit der Anlagetätigkeit verbundenen Kosten richten sich nach dem Kostenreglement der Stiftung sowie den Vereinbarungen im Anschlussvertrag. Die Kosten, die innerhalb der Anlageprodukte anfallen, werden mittels TER ausgewiesen und sind im ausgewiesenen Stand des Vorsorgevermögens bereits berücksichtigt.

#### Art. 17 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1 Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Stimmrechte im Interesse der versicherten Personen ausgeübt werden und das Stimmverhalten offengelegt wird. Er kann diese Zuständigkeit jedoch auch an eine geeignete Stelle delegieren.

2 Sofern Aktienanlagen ausschliesslich indirekt im Rahmen der von der Stiftung bestimmten Anlageprodukten mit Mischvermögen (vgl. Anhang 2) erfolgen, ist die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) nicht anwendbar.

3 Bei Kollektivanlagen, die die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Stiftungsrat frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

#### Art. 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieses Anlagereglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Vorbehältlich Art. 73 und 74 BVG ist der Gerichtsstand Schwyz.

#### Art. 19 Änderungen des Anlagerreglements und Inkrafttreten

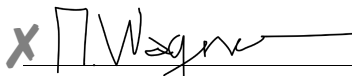
1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Anlagereglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

2 Dieses Anlagereglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 1. November 2019.

Ort, Datum

Zürich, 9. Februar 2022

Stiftungsrat der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

X   
Präsident

Martin Wagner

X   
Vizepräsident 09.03.2022

Bernhard Heusser

## Anhang 1: Anlagestrategien

Für alle Anlagestrategien gemäss Nr. 1 bis 5 nachfolgend ist der Einsatz von Derivaten erlaubt. In der risikoarmen Strategie sind Derivate nur zur Absicherung von Forderungen in Fremdwährung erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten. Die verfolgten Derivatstrategien müssen begründbar sein und die Anwendung muss folgendes bezwecken:

- Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, insbesondere Absicherung von Zins-, Währungs- oder Aktienkursrisiken der Anlagen;
- Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbs von physischen Anlagen;
- Die Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen;

- Die Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt der Einsatz von Derivaten nicht als alternative Anlage.

Die Stiftung bietet folgende Anlagestrategien (inkl. Tabelle auf der folgenden Seite) an:

### 1. Risikoarme Strategie

Die Risikoarme Strategie entspricht der Strategie 1a.

## Übersicht über die Anlagestrategien und die dazugehörigen Bandbreiten

Nr.	Strategie	Risiko-kategorie	Cash	Bonds	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährung (ungesichert)
1a	Risikoarme Strategie gem. Art. 19a Abs. 1 FZG	Low	0–100 %	0–100 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2a	Strategie 15 Aktiv	Moderate	0–10 %	50–80 %	5–25 %	10–30 %	0 %	0–30 %
2b	Strategie 15 Aktiv Plus	Moderate	0–10 %	50–70 %	5–25 %	10–30 %	5–15 %	0–30 %
2c	Strategie 25 Aktiv	Moderate	0–10 %	50–70 %	15–35 %	5–25 %	0 %	0–30 %
2d	Strategie 25 Indexiert	Moderate	0–10 %	60–80 %	15–35 %	0–20 %	0 %	0–30 %
2e	Strategie 25 Aktiv Plus	Moderate	0–10 %	40–60 %	15–35 %	10–30 %	5–15 %	0–30 %
2f	Strategie PAT-BVG Defensiv	Moderate	0–10 %	45–80 %	10–35 %	5–25 %	0–15 %	0–30 %
3a	Strategie 35 Aktiv	Medium	0–10 %	40–60 %	25–45 %	5–25 %	0 %	0–30 %
3b	Strategie 35 Indexiert	Medium	0–10 %	50–70 %	25–45 %	0–20 %	0 %	0–30 %
3c	Strategie PAT-BVG Standard	Medium	0–10 %	20–50 %	30–50 %	15–30 %	0–15 %	0–40 %
4a*	Strategie 45 Aktiv	Enhanced	0–10 %	35–55 %	35–55 %	5–20 %	0 %	0–30 %
4b*	Strategie 45 Indexiert Immobilien	Enhanced	0–10 %	40–60 %	35–55 %	0–20 %	0 %	0–30 %
4c*	Strategie 45 Indexiert	Enhanced	0–10 %	40–60 %	35–55 %	0–20 %	0 %	0–30 %
5a*	Strategie 75 Aktiv	High	0–10 %	10–30 %	65–85 %	0–15 %	0 %	0–30 %
5b*	Strategie 75 Indexiert	High	0–10 %	10–30 %	65–85 %	0–15 %	0 %	0–30 %
5c*	Strategie PAT-BVG Maxi	High	0–10 %	10–40 %	50–80 %	5–25 %	0–15 %	0–30 %
5d*	Strategie Realwerte	High	0–15 %	0–15 %	55–75 %	0–30 %	0–15 %	0–30 %

\* Hierbei handelt es sich um Strategien, welche die Erweiterung nach Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 in Anspruch nehmen.

## Anhang 2: Valoren

Für die Umsetzung der Anlagestrategien stehen folgende Anlageprodukte zur Verfügung:

<b>1a</b>	<i>Produktnamen und Valoren der risikoarmen Strategie gem. Art. 19a Abs. 1 FZG:</i> Valor: 43663477                      CSA Low Risk Strategy CHF E
<b>2a</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 15 Aktiv:</i> Valor: 45868145                      CSA Mixta-BVG 15 E
<b>2b</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 15 Aktiv Plus:</i> Valor: 43663719                      CSA Mixta-BVG 15 Plus E
<b>2c</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 25 Aktiv:</i> Valor: 43665396                      CSA 2 Mixta-BVG 25 E
<b>2d</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 25 Indexiert:</i> Valor: 43665425                      CSA 2 Mixta-BVG Index 25 E
<b>2e</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 25 Aktiv Plus:</i> Valor: 43663749                      CSA 2 Mixta-BVG 25 Plus E
<b>2f</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie PAT-BVG Defensiv:</i> Valor: 4103362                      Credit Suisse Sammelstiftung 1e – PAT-BVG Defensiv
<b>3a</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 35 Aktiv:</i> Valor: 43665406                      CSA 2 Mixta-BVG 35 E
<b>3b</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 35 Indexiert:</i> Valor: 43665431                      CSA 2 Mixta-BVG Index 35 E
<b>3c</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie PAT-BVG Standard:</i> Valor: 47131699                      PAT-BVG Strategy Fund
<b>4a</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 45 Aktiv:</i> Valor: 43665413                      CSA 2 Mixta-BVG 45 E
<b>4b</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 45 Indexiert Immobilien:</i> Valor: 114508518                      CSA Mixta-BVG Index 45 E
<b>4c</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 45 Indexiert:</i> Valor: 43668934                      CSA 2 Mixta-BVG Index 45 E
<b>5a</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 75 Aktiv:</i> Valor: 43665420                      CSA 2 Mixta-BVG 75 E <sup>1</sup>
<b>5b</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie 75 Indexiert:</i> Valor: 43668938                      CSA 2 Mixta-BVG Index 75 E <sup>1</sup>
<b>5c</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie PAT-BVG Maxi:</i> Valor: 4103361                      Credit Suisse Sammelstiftung 1e – PAT-BVG Maxi <sup>1</sup>
<b>5d</b>	<i>Produktnamen und Valoren der Strategie Realwerte:</i> Valor: 116680729                      CSA 2 Mixta-BVG 65 Real E <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nach BVV 2 – Aktienquote überschritten

## **Anhang 3: Akkreditierte externe Vermögensverwalter**

Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG